

Actum Samstag den 2. April 1814.  
Rathus. Inhochgeachtet Herr  
Untsbürgermeister Escher und  
Kleine Lätze.

Genehmigt  
fuldenf dar in  
Laction einer  
verordneten  
Verfassung für  
den Canton Zü-  
rich.

Das von dem Staatsrat mit  
dem 28ten März  
für den Canton Zürich  
verordnete Verfassung  
ist auf nach-  
stehende Weise beschaffen,  
und der Cantonalversammlung  
unveränderlich sein  
bleiben soll.  
Der Rat hat beschlossen,  
dass diese Verfassung  
den 1ten April 1814  
in Kraft tritt, und dass  
die in dieser Verfassung  
enthaltenen Bestimmungen  
den bisherigen Verordnungen  
vorgehen, und die in  
den Verordnungen  
enthaltenen Bestimmungen  
den Bestimmungen  
in dieser Verfassung  
nachgeben sollen.  
Die in dieser Verfassung  
enthaltenen Bestimmungen  
sind in der Folge  
aufgeführt.

Artikel

einer verordneten Staatsverfassung  
für den Canton Zürich.

I. Allgemeine Grundsätze.

1) Die evangelisch-reformirte  
Religion ist die vornehmste  
Landreligion. Den  
Catholischen  
Gemeinden  
sind ihre  
bisherigen  
Verhältnisse  
durch die  
Verfassung  
garantirt.

2.)